

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Doberschütz

(Elternbeitragssatzung)

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822); der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822) sowie des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (SächsKitaG), i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Doberschütz im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG betreut werden.

§ 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages und weiterer Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde erhebt die Gemeinde Doberschütz Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtungen besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß Abs. 3 der Anlage zu § 4 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (4) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtungen, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

§ 3 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge und weitere Entgelte

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.

- (2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.
- (3) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und weiteren Entgelte je Betreuungsformen und –zeiten sind in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.

§ 5 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weitere Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Gemeinde Doberschütz festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Doberschütz ist jeweils am 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.
- (3) Die weiteren Entgelte und der Elternbeitrag für Gastkinder werden am Ende Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.08.2010, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 26.09.2013 außer Kraft.

Doberschütz, den 11.12.2014



Märtz
Bürgermeister

Anlage zu § 4 der Elternbeitragssatzung der Gemeinde Doberschütz vom 11.12.2014

(1) Der Elternbeitrag beträgt

Kinderkrippe gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG

Betreuungszeit	10 Std.	9 Std.	6 Std.	4,5 Std.
	Euro	Euro	Euro	Euro
1. Kind	200,00	180,00	120,00	90,00
2. Kind	120,00	108,00	72,00	54,00
3. Kind	40,00	36,00	24,00	18,00
4. Kind	0,00	0,00	0,00	0,00

Kindergarten gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG

Betreuungszeit	10 Std.	9 Std.	6 Std.	4,5 Std.
	Euro	Euro	Euro	Euro
1. Kind	100,72	90,65	60,43	45,33
2. Kind	60,43	54,39	36,26	27,20
3. Kind	20,14	18,13	12,09	9,07
4. Kind	0,00	0,00	0,00	0,00

Hort gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG

Betreuungszeit			5 Std.	6 Std.
			Euro	Euro
1. Kind			44,19	53,03
2. Kind			26,52	31,82
3. Kind			8,84	10,61
4. Kind			0,00	0,00

(2) Der Elternbeitrag für Alleinerziehende beträgt

Kinderkrippe

Betreuungszeit	10 Std.	9 Std.	6 Std.	4,5 Std.
	Euro	Euro	Euro	Euro
1. Kind	180,00	162,00	108,00	81,00
2. Kind	108,00	97,20	64,80	48,60
3. Kind	36,00	32,40	21,60	16,20
4. Kind	0,00	0,00	0,00	0,00

Kindergarten

Betreuungszeit	10 Std.	9 Std.	6 Std.	4,5 Std.
	Euro	Euro	Euro	Euro
1. Kind	90,66	81,59	54,39	40,80
2. Kind	54,39	48,95	32,64	24,48
3. Kind	18,13	16,32	10,88	8,16
4. Kind	0,00	0,00	0,00	0,00

Hort

Betreuungszeit			5 Std.	6 Std.
			Euro	Euro
1. Kind			39,78	47,73
2. Kind			23,87	28,64
3. Kind			7,96	9,55
4. Kind			0,00	0,00

(3) Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend Absatz 1 und 2 erhoben. Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes zeitweilig nutzen wollen, sind Gastkinder.

(4) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:

1. für die Betreuung als Krippenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 4,44 €
2. für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 2,05 €
3. für die Betreuung als Hortkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 1,80 €

Weitere Entgelte werden nur erhoben, wenn die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer an mehr als zwei Tagen im Monat überschritten wurde.

(5) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 5,00 € fällig.